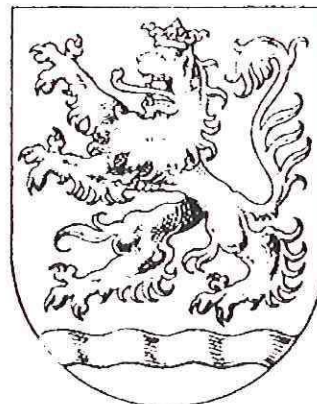


Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2015

Holzminden, den 18.03.2015

Nr. 5

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
24	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle für das Haushaltsjahr 2015 vom 03.12.2014 und Bekanntmachung vom 16.03.2015	84
25	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung Samtgemeinde Boffzen für das Haushaltsjahr 2015 vom 15.12.2014 und 10.03.2015	87
26	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2015 vom 27.01.2015 und 13.03.2015	89
27	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Holzminden (Freibadgebührensatzung) vom 10.03.2015	91
28	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Holzminden (Hallenbadgebührensatzung) vom 10.03.2015	93
29	Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Holzminden vom 10.03.2015	95
30	Satzung über den Betrieb und Benutzung des Kindergartens des Fleckens Polle vom 05.02.2015	100
31	Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten des Fleckens Polle vom 05.02.2015	104
32	Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 26.02.2015	109

33	Beschluss über den Jahresabschluss 2011 sowie Entlastung des Gemeindedirektors des Fleckens Beverns vom 03.03.2015	119
34	Organisationssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Bevern vom 12.03.2015	120
35	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bevern außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 12.03.2015	132
36	4. Satzung vom 12.03.2015 zur Änderung der Satzung des Flecken Delligsen über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung vom 12.12.2013	137
37	Beschluss über den Jahresabschluss 2011 sowie Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters der Samtgemeinde Bevern vom 12.03.2015	138

Haushaltssatzung

der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in der Sitzung am 03. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	7.950.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.950.400 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.681.100 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.460.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	145.800 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	781.600 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	444.800 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	29.900 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.271.700 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.271.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 444.800 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.280.100 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle erhebt von ihren Mitgliedsgemeinden eine Umlage (Samtgemeindeumlage) je zur Hälfte nach der Steuerkraft- und der Einwohnerzahl.

Die **Samtgemeindeumlage** beträgt 2.643.800 €.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 1.000 € oder 10 v.H. des Haushaltsansatzes, höchstens aber 10.000 €, gelten als unerheblich. Bei Investitionen tritt an die Stelle des Haushaltsansatzes die Summe der Ansätze je Projekt.

Die Zustimmung des Rates gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG ist in diesen Fällen nicht erforderlich; die Unterrichtung erfolgt gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG.

Bodenwerder, den 05. Dezember 2014

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

L.S.

Samtgemeindebürgermeister

gez. Joachim Lienig

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetzes und § 120 Abs. 2 S. 1 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Holzminden am 06. März 2015 unter dem Az.: (02)(30) 15 14-02 mit Nebenbestimmungen erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 23.03. bis 31.03.2015 im Rathaus, Münchhausenplatz 1, 37619 Bodenwerder, Zimmer 8, Montag bis Freitag von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr sowie Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bodenwerder, den 16. März 2015

Der Samtgemeindebürgermeister

L.S.

gez. Joachim Lienig

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung Samtgemeinde Boffzen für das Haushaltsjahr 2015

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Boffzen in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.015.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.253.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.932.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.000.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	20.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	163.800 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	292.200 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	256.400 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 143.800 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 840.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeinde erhebt von den Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe der Hauptsatzung eine Umlage (Samtgemeindeumlage) in Höhe von 2.300.000 € zu 40 v.H. nach der Einwohnerzahl und 60 v.H. nach der Steuerkraft.

Boffzen, den 15.12.2014

SAMTGEMEINDE BOFFZEN

(L.S.)

gez. König

Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Finanzausgleichsgesetzes (NFAG) sowie gem. § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind mit Nebenbestimmungen durch den Landkreis Holzminden am 10.03.2015 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2, Satz 3 NKomVG vom 23.03. bis 31.03.2015 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Heinrich-Ohm-Str. 21, 37691 Boffzen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Boffzen, den 10.03.2015

L.S.

gez. König

(Samtgemeindebürgermeister)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in der Sitzung am 27.01.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

Saldo

1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.227.900 €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	10.227.900 €	0 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	9.700 €	
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	9.700 €	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.916.000 €	
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.971.000 €	- 55.000 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	541.000 €	
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.045.900 €	- 504.900 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	504.900 €	
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	55.500 €	449.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	10.961.900 €	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.072.400 €	- 110.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 504.900 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 350.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.652.600 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeinde erhebt von den Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe der Hauptsatzung eine Umlage (Samtgemeindeumlage) in Höhe von 2.400.000 € zu 90 v.H. nach der Steuerkraft und zu 10 v.H. nach der Einwohnerzahl.

Für den nach der Steuerkraft zu bemessenden Anteil wird der Hebesatz gemäß § 11 NFAG auf 27,341 v.H. festgesetzt.

Stadtoldendorf, 27.01.2015

gez. Anders

(Samtgemeindebürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 114 und § 111 Abs. 3 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) sowie nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 des NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 11.03.2015 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 unter Nebenbestimmungen erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 23.03.2015 bis zum 31.03.2015

während der Öffnungszeiten in Zimmer 15 des Rathauses in Stadtoldendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

gez. Anders

Stadtoldendorf, 13.03.2015

(Samtgemeindebürgermeister)

S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Holzminden (Freibadgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 10. März 2015 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Holzminden beschlossen:

Die Stadt Holzminden erhebt für die Benutzung des Freibades folgende Gebühren:

I. **Einzelkarten** (gültig für einmaligen Eintritt am Kauftag)

- | | |
|--|------------------|
| 1. Kinder bis zu 6 Jahren (in Begleitung von Aufsichtspersonen) haben | freien Eintritt. |
| 2. Kinder ab 6 Jahre und Kinder / Jugendliche bis 17 Jahre | 1,00 € |
| 3. Gegen Ausweis bzw. Nachweis: | |
| Schüler/-innen und Studenten/Studentinnen bis 25 Jahre,
Dienstleistende Freiwilliges Soziales Jahr *, Schwerbehinderte ab
50 % sowie Begleitpersonen von Schwerbehinderten ab 80 % mit
Ausweis Kennzeichen B, Leistungsempfänger der Grundsicherung
für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II) und Bezieher von
Sozialhilfe (nach SGB XII) | 2,00 € |
| 3. Erwachsene | 3,00 € |

II. **Zehnerkarten** (personengebunden - gültig jeweils für einmaligen Eintritt)

- | | |
|--|---------|
| 1. Kinder ab 6 Jahre und Jugendliche bis 17 Jahre | 9,00 € |
| 2. Gegen Ausweis bzw. Nachweis: | |
| Schüler/-innen und Studenten/Studentinnen bis 25 Jahre,
Dienstleistende Freiwilliges Soziales Jahr *, Schwerbehinderte ab
50 % sowie Begleitpersonen von Schwerbehinderten ab 80 % mit
Ausweis Kennzeichen B, Leistungsempfänger der Grundsicherung
für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II) und Bezieher von
Sozialhilfe (nach SGB XII) | 15,00 € |
| 3. Erwachsene | 25,00 € |

III. Saisonkarten (personengebunden - gültig für eine Badesaison)

- | | |
|---|----------|
| 1. Kinder ab 6 Jahre und Kinder / Jugendliche bis 17 Jahre | 25,00 € |
| 2. Gegen Ausweis bzw. Nachweis:
Schüler/-innen und Studenten/Studentinnen bis 25 Jahre,
Dienstleistende Freiwilliges Soziales Jahr *, Schwerbehinderte ab
50 % sowie Begleitpersonen von Schwerbehinderten ab 80 % mit
Ausweis Kennzeichen B, Leistungsempfänger der Grundsicherung
für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II) und Bezieher von
Sozialhilfe (nach SGB XII) | 50,00 € |
| 3. Erwachsene | 75,00 € |
| 4. Gegen Nachweis Alleinerziehende mit Jugendlichen
bis 17 Jahre sowie Familien mit Leistungsbezug der
Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II)
und Familien mit Leistungsbezug von Sozialhilfe (nach SGB XII) | 85,00 € |
| 5. Familien mit Kindern / Jugendlichen bis 17 Jahre und solchen
bis 25 Jahre, die noch in der Ausbildung stehen bzw. als
Schüler/-innen und Studenten | 100,00 € |

IV. Jugendgruppen

Jugendgruppen (mind. 10 Personen bis 17 Jahre) und auswärtige
Schulklassen bei Benutzung der Gruppenräume je Person 0,90 €
Auf je 10 Personen hat eine Begleitperson freien Eintritt.

Schulklassen der Grundschulen aus der Stadt Holzminden haben während
der Unterrichtsstunden und in Begleitung von Lehrkräften freien Eintritt.

V. Duschen

Je Duschvorgang 0,50 €

VI. Sonstiges

Ausstellen von Ersatz-Saisonkarten 5,00 €

VII. Ausnahmen

Die Stadt kann in besonderen Ausnahmefällen das Entgelt ermäßigen
oder erlassen.

VIII. Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.05.2015 in Kraft.

Holzminden, den 11. März 2015

STADT HOLZMINDEN

Der Bürgermeister

gez. Jürgen Daul

* darunter fallen u.a. auch das Europäische Freiwilligenjahr, das Freiwillige ökologische Jahr, das Freiwillige Jahr
in der Denkmalpflege, der Bundesfreiwilligendienst und der Freiwilligendienst des Auswärtigen Amtes

S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Holzminden (Hallenbadgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 10. März 2015 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Holzminden beschlossen:

Die Stadt Holzminden erhebt für die Benutzung des Hallenbades folgende Gebühren:

I. Einzelkarten (gültig für einmaligen Eintritt am Kauftag)

- | | |
|---|------------------|
| 1. Kinder bis zu 6 Jahren (in Begleitung von Aufsichtspersonen) haben | freien Eintritt. |
| 2. Kinder ab 6 Jahre und Kinder / Jugendliche bis 17 Jahre | 1,00 € |
| 3. Gegen Ausweis bzw. Nachweis:
Schüler/-innen und Studenten/Studentinnen bis 25 Jahre,
Dienstleistende Freiwilliges Soziales Jahr *, Schwerbehinderte ab
50 % sowie Begleitpersonen von Schwerbehinderten ab 80 % mit
Ausweis Kennzeichen B, Leistungsempfänger der Grundsicherung
für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II) und Bezieher von
Sozialhilfe (nach SGB XII) | 2,00 € |
| 3. Erwachsene | 3,00 € |

II. Zehnerkarten (personengebunden - gültig jeweils für einmaligen Eintritt)

- | | |
|---|---------|
| 1. Kinder ab 6 Jahre und Jugendliche bis 17 Jahre | 9,00 € |
| 2. Gegen Ausweis bzw. Nachweis:
Schüler/-innen und Studenten/Studentinnen bis 25 Jahre,
Dienstleistende Freiwilliges Soziales Jahr *, Schwerbehinderte ab
50 % sowie Begleitpersonen von Schwerbehinderten ab 80 % mit
Ausweis Kennzeichen B, Leistungsempfänger der Grundsicherung
für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II) und Bezieher von
Sozialhilfe (nach SGB XII) | 15,00 € |
| 3. Erwachsene | 25,00 € |

III. Grundschulen, Gruppen und Vereine

Schulen in der Trägerschaft der Stadt, geschlossene
Gruppen aus Holzminden und Holzmindener Vereine je Stunde: 50,00 €
Bei Alleinbenutzung des Bades kann durch Sondervereinbarung
eine höhere Gebühr festgesetzt werden. Für den Grundbedarf der
Vereine besteht eine kostenlose Nutzungsmöglichkeit.

IV. Schulen in anderer Trägerschaft, Auswärtige Vereine

Das Entgelt wird auf Basis der Betriebskosten durch Vertrag geregelt.

VII. Ausnahmen

Die Stadt kann in besonderen Ausnahmefällen das Entgelt ermäßigen
oder erlassen.

VIII. Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.05.2015 in Kraft.

Holzminden, den 11. März 2015

STADT HOLZMINDEN

Der Bürgermeister

gez. Jürgen Daul

* darunter fallen u.a. auch das Europäische Freiwilligenjahr, das Freiwillige ökologische Jahr, das Freiwillige Jahr
in der Denkmalpflege, der Bundesfreiwilligendienst und der Freiwilligendienst des Auswärtigen Amtes

Satzung

über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Holzminden

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 307), in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2013 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 165), hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 10. März 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung der Schulbezirke

Gemäß § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes werden Schulbezirke für die Grundschulen der Stadt Holzminden jahrgangsweise festgelegt.

Für die zum 1. August 2015 bereits eingeschulten Kinder bzw. bis zum Ende des Schuljahres 2015 / 2016 durch Zuzug bzw. Umzug hinzukommenden Kinder gelten jeweils bis zum Wechsel des Jahrgangs zu den weiterführenden Schulen die Schulbezirke gem. der Satzung vom 8. Juli 2003.

Für die Einschulungen ab 1. August 2016 gelten folgende Schulbezirke:

Schulbezirk Grundschule Karlstraße, Karlstr. 18

Allernbusch	Liethstraße
Allersheimer Straße (westlicher Teil ab Kreuzung Erwin-Böhme-Str. / Dürrestraße)	Ligusterweg
Alter Postweg	Limkerecke
Am Dambruch	Lindenallee
Am Ofenhaus	Lortzingstraße
Am Schützenhaus	Lupinenweg
Anton-Bruckner-Straße	Markt
Baurat-Liebold-Straße	Marktstraße
Baurat-Schermann-Weg	Mittlere Straße
Beethovenstraße	Mozartstraße
Berberitzenweg	Neue Straße
Bergblick	Neuer Weg
Bgm.-Schrader-Straße	Niedere Straße
Bismarckstraße	Nordstraße
Böntalstraße	Oberbachstraße
Brahmsweg	Papiermühle
Brombeerweg	Peter-Vischer-Weg
Büttnerweg	Pollmannsgrund
Corveyblick	Postgasse
Coventgasse	Quittenweg
Dürerweg	Rauchstraße
Dürrestraße	Regelfeld
Enge Straße	Rehwiese
Ernst-Abbe-Straße	Richard-Strauß-Weg
Ernst-August-Straße (ab gerader Haus-Nr. 24 und ab ungerader Haus-Nr. 9)	Riemenschneiderstraße
Fasanenflug	Robert-Schumann-Weg
Fliederbusch	Rosenhof
Forster Weg (westlicher Teil ab Abzweigung Lindenallee)	Rudolf-Jahns-Weg
Forstgarten	Sanddornweg
Franz-Lehár-Straße	Schinkelstraße
Franz-Liszt-Weg	Schlehenbusch
Fuchsfang	Schlüterstraße
Gartenwinkel	Schubertstraße
Ginsterstieg	Schüttenhof
Glasmacherweg	Schulstraße
Glockenpfuhl	Sohnreystraße
Goldene Aue	Sollingstraße (ab gerader Haus-Nr. 94 und ab ungerader Haus-Nr. 71 A)
Goldener Winkel	Sonnenwinkel
Gutenbergstraße	Sparenbergstraße
Hagebuttenweg	Speierlingweg
Halbmondstraße	Sperlingsgasse
Hangweg	Stadtblick
Hans-Sachs-Straße	Stadtspark
Haselweg	Stahler Ufer
Hasenrecke	Steige
Haydnweg	Steinacker
Himbeerbusch	Steinbreite
Hinter den Höfen	Sylbecker Berg
Hinter der Steinbreite	Thomaskirchweg
Hohe Eiche	Thüringer Weg

Hoher Weg	Twiete
Holbeinplatz	Uferstraße
Holbeinstraße	Uhlenflucht
Holunderbusch	Unter dem Kiekenstein (westlicher Teil ab Kreuzung Lindenallee)
Hüttenweg	Unterbachstraße
Jenaer Straße	Viktoria-Luise-Weg
Jugendgarten	Von-Langen-Allee
Karlstraße	Wacholderweg
Katernstein	Wagnerstraße
Kiesberg	Wallstraße
Kirchplatz	Wasserübungsplatz
Katzensprung	Weberstraße
Kauffmannsgarten	Weißdornweg
Kirchstraße	Weseraue
Köterbergblick	Weserkai
Kolk	Weserstraße
Legatenstieg	Wilhelmshütte
Lehmkuhle	Zeissring
Lehne	Ziegeleiweg

Schulbezirk Astrid-Lindgren-Schule, Michaelisplatz 2

Ackerstraße	Horstberg
Ahornweg	Humboldtstraße
Akazienweg	Hungerborn
Allersheim	Im Bruche
Allersheimer Kirchweg	Immenweg
Allersheimer Straße (östlicher Teil ab Kreuzung Erwin-Böhme-Str. / Dürrestraße)	Im Niederen Felde
Altendorfer Straße	Johannismarkt
Alte Wache	Johannisstraße
Amselweg	Kampweg
An den Teichen	Kapellenbrink
An der Paulikirche	Knorrweg
Bahnhofstraße	Köhlerweg
Bärenfang	Königsberger Straße
Bebelstraße	Kokenhammer
Bergstraße	Kopernikusstraße
Beukampsborn	Kurze Straße
Billerbeck	Leobschützer Straße
Birkenweg	Lessingweg
Bleiche	Liebigstraße
Bodenstraße	Lilienthalstraße
Brandenburger Straße	Lindenhof
Braunschweiger Straße	Lönsstraße
Breslauer Straße	Lüchtringer Weg
Brüder-Grimm-Weg	Luisenstraße
Buchholzstraße	Masurenweg
Bülte	Max-Planck-Straße
Bültenkamp	Mecklenburger Straße
Bunsenstraße	Meiernberg
Burgbergblick	Michaelisplatz
Bürgerweg	Mühlenberg
Carl-Hampe-Straße	Mühlenfeldstraße

Charlottenstraße	Mühlengraben
Claudiusstraße	Mühlenweg
Curt-Sauermilch-Weg	Münchhausenstraße
Dammstraße	Mönchewerder
Danziger Straße	Moltkestraße
Dieckhoffstraße	Obere Straße
Dohnenstieg	Ohlengasse
Dragocostraße	Ostpreußenstraße
Drosteweg	Oststraße
Dr.-Jasper-Straße	Paul-Keller-Straße
Dr.-Lehmann-Weg	Pipping
Dr.-Stiebel-Straße	Pippingsbusch
Eckenbrecherstraße	Pommernstraße
Eichendorffstraße	Posener Straße
Einbecker Straße	Rabishauer Straße
Elchweg	Reiterpfad
Elsa-Brändström-Weg	Robert-Koch-Straße
Ernst-August-Straße (bis gerader Haus-Nr. 22 und bis ungerader Haus-Nr. 7)	Rotdornweg
Erwin-Böhme-Straße	Rumohrtaalstraße
Everstein	Sachsenring
Fahrenbreite	Schießhäuser Tal
Feldstraße	Schillerstraße
Finkenweg	Schleifmühle
Fontanestraße	Schlesierstraße
Försterstieg	Schneckenbergstraße
Forster Weg (östlicher Teil ab Abzweigung Lindenallee)	Schratweg
Fraunhoferstraße	Schwarzer Weg
Fritz-Reuter-Weg	Siekenweg
Fröbelweg	Sollingstraße (bis gerader Haus-Nr. 92 und bis ungerader Haus-Nr. 71)
Fürstenberger Straße	Steinhof
Gartenstraße	Steinstraße
Gaußstraße	Stettiner Straße
Gehrenkamp	Sudetenweg
Goetheallee	Südstraße
Goseberg	Talstraße
Grabenstraße	Theodor-Storm-Straße
Grimmenstein	Trakehnerweg
Grüner Weg	Trift
Haarmannplatz	Tünneckenhagen
Hafendamm	Über dem Gerichte
Hainanger	Unter dem Kiekenstein (östlicher Teil ab Kreuzung Lindenallee)
Hasenstieg	Vogelsang
Hasselbach	Weißer Breite
Hebbelstraße	Werneckestraße
Heinrichstraße	Werner-von-Siemens-Straße
Hellingweg	Westpreußenstraße
Herderweg	Wiesenweg
Herrenbache	Wilhelm-Busch-Weg
Heusingerstraße	Wilhelm-Raabe-Straße
Heuweg	Wilhelmstraße
Hintere Straße	Zeppelinstraße
Hirschberger Weg	

Schulbezirk Katholische Grundschule

Für die Katholische Grundschule als Grundschule für Schülerinnen und Schüler des gleichen Bekenntnisses wird ein gesonderter Schulbezirk festgelegt. Dieser gesonderte Schulbezirk umfasst die Schulbezirke der Grundschule Karlstraße und der Astrid-Lindgren-Schule.

Schulbezirk Grundschule Neuhaus im Solling

Der Schulbezirk der Grundschule Neuhaus im Solling umfasst die Straßen der Ortschaften Neuhaus im Solling und Silberborn.

§ 2

Zuordnung neuer Straßen

Neu entstehende Straßen werden bis zur Änderung der Satzung den Schulbezirken zugeordnet, denen sie aufgrund ihrer Lage angehören.

§ 3

Bereits eingeschulte Schüler/-innen

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung eingeschulten Schüler/-innen, für die sich durch diese Vorschriften Änderungen ergeben, besuchen auch weiterhin die bisher von ihnen besuchte Schule.

§ 4

Geschwisterkinder

Kinder, deren Geschwister bereits eine Grundschule besuchen, sind vom Besuch der Grundschule des Schuleinzugsbereichs befreit. Sie können die Schule wählen, die von ihren Geschwistern bereits besucht wird.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Ergänzend bleibt die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken vom 8. Juli 2003 gem. der o.a. Regelungen bis zum 31. Juli 2019 in Kraft. Zum 1. August 2019 tritt die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken vom 8. Juli 2003 außer Kraft.

Holzminden, den 11. März 2015

Stadt Holzminden
Der Bürgermeister

gez. Jürgen Daul

S A T Z U N G

über den Betrieb und die Benutzung

des Kindergartens

des Fleckens Polle

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat des Fleckens Polle in seiner Sitzung am 05.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Der Flecken Polle unterhält in Polle einen Kindergarten als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 4 NKomVG. Der Kindergarten wird nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zurzeit geltenden Fassung betrieben.

§ 2

Ziele des Kindergartens

Im Kindergarten werden Kinder bis zur Beschulung betreut. Der Kindergarten dient der sozialpädagogischen Betreuung und der gemeinschaftsfördernden Erziehung noch nicht schulpflichtiger Kinder oder Kinder, die vom Schulaufsichtsamt von der Verpflichtung zum Besuch des Schulkindergartens befreit sind. Er hat die Aufgabe, die körperliche und geistig-seelische Entwicklung der Kinder zu fördern und sie zur Selbstständigkeit anzuhalten. Dabei wird eine harmonische und vertrauensvolle Zusammenarbeit zu jedem Elternhaus für erforderlich angesehen. Ergänzend zu dieser Satzung ist das überarbeitete und fortgeführte pädagogische Konzept der Einrichtung heranzuziehen.

§ 3

Betreuungszeiten

Der Kindergarten ist geöffnet montags bis freitags in der Zeit von 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr. Als Regelbetreuungszeiten gelten:

vormittags von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Darüber hinaus wird eine Sonderöffnungszeit mit Mittagessen angeboten:

mittags von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr

Über diese Öffnungszeiten hinaus ist eine Beaufsichtigung der Kinder nicht möglich.

Der Kindergarten wird jährlich während der niedersächsischen Schulferien im Sommer für die Dauer von drei Wochen und während der niedersächsischen Schulferien im Herbst für eine Wo-

che geschlossen. Des Weiteren ist der Kindergarten am Dienstag nach Ostern nicht geöffnet. An dem Werktag nach Himmelfahrt bleibt die Einrichtung ebenfalls geschlossen. Anlässlich des Weihnachtsfestes schließt die Einrichtung in Anlehnung an die Schulferien (in der Regel vom 23.12. bis 02.01.).

Aus besonderem Anlass kann der Kindergarten vorübergehend geschlossen werden (z. B. Fortbildungs- und Studientage, Brückentage vor oder nach gesetzlichen Feiertagen). Hierüber werden die Eltern jeweils unterrichtet.

Jedes Kind ist rechtzeitig zu bringen und zum Ende der maßgeblichen Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen. Die Erziehungsberechtigten derjenigen Kinder, die den Kindergarten allein verlassen und den Heimweg selbständig gehen sollen, haben hierüber der Leiterin eine Einverständniserklärung vorzulegen. Minderjährige (z. B. Geschwister) dürfen ausschließlich erst nach Vollendung des 12. Lebensjahres Kinder abholen.

§ 4

Aufnahme

In den Kindergarten werden grundsätzlich -soweit ausreichend Plätze vorhanden sind- alle Kinder aus dem Bereich der Gemeinde, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, auf schriftlichen Antrag aufgenommen.

Sofern die Platzzahlen im Rahmen der rechtlichen Vorschriften nicht durch Kinder aus dem Bereich des Fleckens Polle ausgeschöpft sind, können Kinder aus Nachbargemeinden, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, aufgenommen werden.

Die Kindergartenleitung entscheidet über Neuaufnahmen. Bei Bedarf erfolgt die Abstimmung über Aufnahmen mit dem Träger der Einrichtung. Die Kinder werden in der Regel nach Alter und Anmeldedatum aufgenommen. Bei begründeten Anträgen kann der Träger der Einrichtung Ausnahmen hiervon zulassen, um dadurch unbillige Härten für die Personensorgeberechtigten zu vermeiden.

Bei Zuzug werden vorrangig Kinder, die das Kindergartenjahr vor Schulbeginn besuchen, aufgenommen.

Grundsätzlich ist angestrebt, eine Vormittagsbetreuung bei Bedarf zu ermöglichen. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Anmeldungen ist auch auf Alternativangebote des KiTaG in der derzeit gültigen Fassung zu verweisen (§ 12 Abs. 3 KiTaG).

Eine Aufnahme von geistig oder körperlich behinderten Kindern ist unter Abwägung aller Betreuungserfordernisse im Einzelfall möglich. Unter Berücksichtigung der zu beachtenden rechtlichen Vorschriften ist auf Vorschlag der Kindergartenleitung eine Entscheidung durch den Träger der Einrichtung gesondert erforderlich. Grundsätzlich besteht im Kindergarten keine integrative Gruppe.

Besuchen Kinder Fördermaßnahmen außerhalb der Einrichtung, ist der Kindergarten nicht verpflichtet, den Transport sicherzustellen.

§ 5

An- und Abmeldeverfahren

Jedes Kind ist bei der Leiterin der Einrichtung schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldebogen anzumelden. Die Anmeldevordrucke sind mit den geforderten Nachweisen (auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Gebührensatzung) unter Wahrung der maßgeblichen Fristen einzureichen. Laut Gesetz besteht ein Rechtsanspruch auf einen Platz ab dem dritten Geburtstag des Kindes. Soweit Plätze zur Verfügung stehen, kann eine Aufnahme gemäß den gesetzlichen Vorgaben erfolgen.

Die Abrechnung der Gebühren im Aufnahmemonat wird wie folgt vorgenommen:

Bei einer Aufnahme bis zum 15. des Monats wird die volle Gebühr veranlagt, bei einer Aufnahme ab dem 16. des Monats wird die halbe Gebühr veranlagt.

Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum 31.01. und zum 31.07. des jeweiligen Betreuungsjahres möglich. Ausnahmen hiervon können auf schriftlichen Antrag nur in besonders begründeten Fällen zum Ende eines Monats gestattet werden.

§ 6

Aufnahmevoraussetzungen

Ein Kind darf in den Kindergarten nur aufgenommen werden, wenn zuvor

- a) eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt worden ist, aus der hervorgeht, dass gegen einen Kindergartenbesuch keine Bedenken bestehen. Ein solches ärztliches Zeugnis darf nicht älter als zwei Wochen sein.
- b) die Sorgeberechtigten des Kindes wahrheitsgemäß angegeben haben, welche Krankheiten das Kind durchgemacht hat.

Jedes Kind wird zunächst für einen Monat zur Eingewöhnung aufgenommen. Erst danach ergeht die abschließende Entscheidung über einen regelmäßigen Kindergartenbesuch von Dauer. Eine gesonderte Mitteilung an die Personensorgeberechtigten ergeht nicht, wenn das Kind weiterhin die Einrichtung besucht.

§ 7

Einzelerfordernisse zur Kindergartenbetreuung

Die Sorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass jedes Kind stets sauber und mit praktischer Bekleidung in den Kindergarten kommt.

Alle Gegenstände, die in der Einrichtung verbleiben oder leicht vertauscht werden können, sind mit vollem Namen zu kennzeichnen. Für verlorene Gegenstände kann der Flecken Polle in keiner Weise eine Haftung übernehmen.

Eine Erkrankung eines Kindes ist der Kindergartenleitung umgehend zu melden. Kinder aus Elternhäusern, in denen ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Kinderlähmung, Typhus, Masern, Windpocken, Röteln, Krätze oder Verlausion ärztlich festgestellt worden sind, dürfen unter keinen Umständen in den Kindergarten geschickt werden. Dieses gilt auch dann, wenn das Kind selbst gesund ist. Nach dem Auftreten solcher oder ähnlicher Infektionskrankheiten darf das Kind die Einrichtung erst dann wieder besuchen, wenn eine ärztliche Unbe-

denklichkeitsbescheinigung vorgelegt worden ist. Auch bei starken Erkältungskrankheiten soll von einem Besuch der Einrichtung abgesehen werden.

Bei erforderlicher Medikation muss eine ärztliche Verordnung über Dosierung und Anwendung vorliegen.

§ 8

Ausschluss vom Kindergartenbesuch

Von der Betreuung im Kindergarten können jederzeit ausgeschlossen werden:

- a) Kinder, die trotz wiederholter diesbezüglicher Aufforderungen gegenüber den Sorgeberechtigten an Körper und Kleidung unsauber sind.
- b) Kinder, für die eine fällige Kindergartengebühr trotz Mahnung nach Fristablauf nicht bezahlt worden ist.
- c) Kinder, deren Eltern sich nicht an Regularien und Vereinbarungen (pädagogisches Konzept) halten.

Über Ausschlüsse entscheidet der Verwaltungsausschuss des Fleckens Polle.

§ 9

Benutzungsgebühren

Für den Besuch des Kindergartens werden öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 10

Schlussvorschriften

Im Übrigen gelten die jeweils gültigen Rechtsvorschriften des Landes Niedersachsen.

Diese Satzung tritt am 01.03.2015 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens im Flecken Polle vom 16.06.2003 mit den 4 Änderungssatzungen außer Kraft.

Polle, den 06.02.2015

Flecken Polle

L.S.

gez. Weißenborn
Bürgermeisterin

gez. Mai
Gemeindedirektor

S a t z u n g
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Kindergarten
des Fleckens Polle

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat des Fleckens Polle in seiner Sitzung am 05.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- 1) Der Flecken Polle erhebt für die Benutzung des Kindergartens Polle eine Benutzungsgebühr. Durch das Gebührenaufkommen werden die Kosten der Einrichtung teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen. Die Gebühr ermittelt sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder.
- 2) Erhebungszeitraum für die monatliche Gebühr ist vom 01.08. bis 31.07 des jeweiligen Kindergartenjahres. Für den Ferienmonat ist die Gebühr in voller Höhe zu entrichten. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.
- 3) Die Gebühren werden monatlich wie folgt gestaffelt:

<u>Einkommensstufe</u>	<u>B e t r e u u n g s z e i t</u>	
	5,0 Std.	6,5 Std.
I	102,00 €	132,00 €
II	114,00 €	147,00 €
III	125,00 €	162,00 €

In dieser Benutzungsgebühr sind Kosten für Frühstückstränke enthalten.

Bei einer Betreuung über die Mittagszeit wird den Kindern in der Einrichtung, gegen Zahlung eines Entgeltes, ein Mittagessen angeboten.

- 4) Bei einer Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr aufgrund des § 21 KiTaG werden Differenzbeträge zwischen der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen und der Gebührenstaffel nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung nicht von den Gebührenpflichtigen erhoben.

Einkommengrenzen

- 1) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der Zuordnung der Personensorgeberechtigten und ihrer zu berücksichtigenden Kinder in die nachfolgenden Einkommensstufen in Verbindung mit der jeweiligen Betreuungszeit. Es erfolgt eine Berücksichtigung der Kinder, für die die Personensorgeberechtigten kindergeldberechtigt sind. Kinder, deren Einkommen den Familienzuschlag im Sinne von § 85 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – zwölftes Buch – (SGB XII) in der zurzeit gültigen Fassung übersteigt, sind bei der Ermittlung der Einkommensstufe nicht anzurechnen.

a) Einkommensstufe I

Zur Einkommensstufe I gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das nach § 3 zu berücksichtigende Einkommen eine Einkommengrenze nicht überschreitet, die sich wie folgt zusammensetzt:

- | | |
|-------------------------|---|
| 1. Grundbetrag | Grundlage § 85 SGB XII, doppelter Regelsatz Haushaltsvorstand |
| 2. Familienzuschlag | Grundlage § 85 SGB XII, 70 % vom Regelsatz für die Ehepartnerin/den Ehepartner, die Lebensgefährtin/den Lebensgefährten und jedes zu berücksichtigende Kind |
| 3. Unterkunftspauschale | Grundlage hierfür ist § 12 Wohngeldgesetz (WoGG) |

Für jede weitere zu berücksichtigende Person ist der Familienzuschlag sowie die Erhöhung gemäß § 12 WoGG hinzuzurechnen.

Bei jeder weiteren Einkommensstufe erhöht sich die Einkommengrenze um 500,00 €.

Zur höchsten Einkommensstufe III gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die sich nach Einkommensgruppe II ergebende Einkommengrenze überschreitet.

- 2) Ist die Überschreitung einer der vorgenannten Einkommengrenzen geringer als die Differenz zu der folgenden Gebührenhöhe nach § 2, so werden die Personensorgeberechtigten der niedrigeren Einkommensstufe zugeordnet.

Der Gemeindedirektor kann die Zuordnung der Personensorgeberechtigten zu einer niedrigeren als sich nach Absatz 1 ergebenden Einkommensstufe vornehmen, soweit die Einstufung nach Absatz 1 zu einer unbilligen Härte führen würde.

- 3) Personensorgeberechtigte, die ihr Einkommen nicht nachweisen, werden der höchsten Einkommensgruppe zugeordnet.
- 4) Die Anpassung der Einkommengrenzen erfolgt angleichend zu der Erhöhung des Grundbetrages sowie des Familienzuschlags gemäß § 85 Abs. 1 Ziffer 1 und 3 SGB XII auf Basis des Vorjahres und der gültigen Höchstbeträge gemäß § 12 WoGG. Der Rat des Fleckens Polle kann eine abweichende Anpassung vornehmen.

§ 3

Einkommensbegriff und Gebührenfestsetzung

- 1) Die Ermittlung des Einkommens erfolgt grundsätzlich auf Grundlage des § 82 SGB XII in der zurzeit gültigen Fassung. Abweichend von der Vorschrift des § 82 Abs. 2 Ziffer 3 und 4 SGB XII wird bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 150,00 € monatlich je Arbeitnehmer zugrunde gelegt.

Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen sowie Vermietung und Verpachtung und anderen Einkünften werden abweichend von der Regelung des Einkommensteuerrechts Abschreibungen für die Abnutzung von Wirtschaftsgütern nicht einkommensmindernd berücksichtigt.

Negative Einkünfte bei einzelnen Einkunftsarten werden nicht angerechnet.

- 2) Berechnungszeitraum für die Ermittlung der Einkünfte ist das Kalenderjahr vor Beginn des maßgeblichen Kindergartenjahres. Es wird das durchschnittliche Monatseinkommen zugrunde gelegt, das im Berechnungszeitraum erzielt wurde. Einmalige Zahlungen, die in dem maßgeblichen Berechnungszeitraum erzielt wurden, werden dem durchschnittlichen Monatseinkommen anteilig hinzugerechnet.

Soweit die erforderlichen Feststellungen für den Berechnungszeitraum nicht vorgenommen werden können, ist eine Zuordnung zu den verschiedenen Einkommensstufen aufgrund geeigneter anderweitiger Nachweise vorzunehmen. Abweichungen vom Berechnungszeitraum sind zur Ermittlung eines durchschnittlichen Monatseinkommens möglich. Auf eine zeitnahe Einstufung im Hinblick auf den Beginn des Betreuungsjahres ist hinzuwirken.

- 3) Zur Gebührenfestsetzung haben die Gebührenschuldner vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung und danach jährlich bis zum 01. August der jeweiligen Betreuungsjahre dem Flecken Polle schriftlich anzugeben, welcher Einkommensstufe nach § 2 sie zuzuordnen sind. Diese Angaben haben auf dem dafür vorgesehenen Ermittlungsbogen zu erfolgen. Die Überprüfung der Selbsteinstufung soll in der Regel stichprobenweise erfolgen. Bei begründeten Bedenken können jedoch geeignete Nachweise durch den Kindergartenträger angefordert werden.

Die Einstufung der Personensorgeberechtigten mit Festsetzung der monatlichen Gebühr erfolgt durch rechtsmittelfähigen Bescheid.

Bei einer Selbsteinstufung in Stufe III wird seitens des Trägers auf die Vorlage von Einkommensnachweisen verzichtet.

- 4) Soweit eine Festlegung der Einkommensstufe nicht möglich erscheint, erfolgt eine vorläufige Festsetzung der Gebührenhöhe unter Berücksichtigung der bestehenden Erkenntnisse. Eine endgültige Festsetzung erfolgt nach Vorlage der erforderlichen Nachweise. Überzahlungen werden den Personensorgeberechtigten erstattet. Nachzahlungsbeträge sind innerhalb von vier Wochen nach Festsetzung durch die Personensorgeberechtigten zu entrichten.
- 5) Erhöht oder verringert sich das bei der maßgeblichen Berechnung zugrunde gelegte monatliche Einkommen im Verlauf des Kindergartenjahres um mehr als 20 v. H., ist eine Aktualisierung der Gebührenfestsetzung vorzunehmen. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, bei monatlichen Einkommenserhöhungen um mehr als 20 v. H. diese Änderungen unverzüglich

mitzuteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen. Soweit aufgrund von Einkommensänderungen eine geringere Gebührenhöhe zu ermitteln wäre, ist durch den Gebührenschuldner eine Neufestsetzung schriftlich zu beantragen. Eine Neufestsetzung erfolgt ab Beginn des Monats, in dem der Antrag eingeht.

§ 4

Gebührenermäßigung

- 1) Wenn gleichzeitig mehrere Kinder von sorgeberechtigten Personen den Kindergarten besuchen, ermäßigt sich die festgesetzte Gebühr vom 2. Kind an um 50 v. H..

Diese Ermäßigung findet auch Anwendung bei einer Beitragsbefreiung im letzten Kindergartenjahr für Geschwisterkinder auf Grundlage des § 21 KiTaG.

- 2) Die Gebühr kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn das Kind länger als zwei Monate wegen nachweislicher Erkrankung oder aus sonstigen vom Erziehungsberechtigten nicht zu vertretenden Gründen den Kindergarten nicht besuchen kann.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder im Kindergarten aufgenommen worden sind.

Eheähnliche Lebensgemeinschaften werden in Anwendung der Vorschrift des § 20 SGB XII Familien bei der Ermittlung der Einkommensstufe gleichgestellt.

§ 6

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des Monats, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen worden ist und endet mit Ablauf des Monats, zu welchem rechtmäßig gekündigt worden ist. Die Satzung des Fleckens Polle über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens vom 01.03.2015 findet entsprechend Anwendung.

Für den Betreuungsmonat ist die Benutzungsgebühr bis zum 15. des Folgemonats an die Samtgemeindekasse Bodenwerder-Polle zu überweisen. Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

Gegen die Heranziehung zur Zahlung einer Gebühr ist der Rechtsbehelf nach den jeweils hierfür geltenden Bestimmungen gegeben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2015 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens im Flecken Polle vom 16.06.2003, mit den 4 Änderungssatzungen außer Kraft.

Polle, den 06.02.2015

Flecken Polle

gez. Weißenborn
Bürgermeisterin

gez. Mai
Gemeindedirektor

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat des Fleckens Lauenförde in seiner Sitzung am 26.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

§ 1	Beitragsfähige Maßnahmen
§ 2	Umfang des beitragsfähigen Aufwandes
§ 3	Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes
§ 4	Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand
§ 5	Abrechnungsgebiet
§ 6	Beitragsmaßstab
§ 6 a	Beitragsmaßstab
§ 7	Beitragspflichtige
§ 8	Entstehung der Beitragspflicht und Merkmale der Beendigung von Ausbaumaßnahmen
§ 9	Kostenspaltung
§ 10	Vorausleistungen
§ 11	Beitragsbescheid
§ 12	Fälligkeit
§ 13	Ablösung
§ 14	Besondere Zufahrten
§ 15	Inkrafttreten

§ 1
Beitragsfähige Maßnahmen

- (1) Der Flecken erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung seiner öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) - insgesamt, in Abschnitten oder Teilen - von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können.
- (2) Beiträge werden nicht erhoben für
 1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Absatz 1 genannten Einrichtungen,
 2. Hoch- und Tiefbaustraßen, sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr von Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen),
 3. Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
 4. Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die Fahrbahnen dieser Straßen nicht breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Aufwendungen für
 1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsknoten) der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung oder Verbesserung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von dem Flecken hierfür aus seinem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung zuzüglich der Bereitstellungskosten;
 2. die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung;
 3. die Freilegung der Fläche;
 4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen oder der Mischflächen (für die gleichberechtigte Nutzung durch alle Verkehrsteilnehmer) mit Unterbau, Trag- und Deckschicht sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
für Wege und Plätze gilt dies sinngemäß;
 5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a. Randsteinen und Schrammborden;
 - b. Rad- und Gehwegen, kombinierten Rad- und Gehwegen;
 - c. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 - d. Beleuchtungseinrichtungen;

- e. Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen;
 - f. Böschungen, Schutz- und Stützmauern;
 - g. Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Haltebuchten) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
 - h. Öffentliche Grünflächen;
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen und Plätzen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
 7. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Lärmschutzanlagen;
 8. die Fremdfinanzierung;
 9. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
 10. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
- (2) Der Flecken kann durch Satzung bestimmen, dass auch nicht in Absatz 1 genannte Aufwendungen der Maßnahme zum beitragsfähigen Aufwand gehören. In dieser Satzung ist der beitragsfähige Aufwand konkret zu bezeichnen und der vom Beitragspflichtigen zu tragende Anteil festzusetzen. Die Satzung ist vor Beginn der Maßnahme öffentlich bekannt zu machen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der Flecken ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung. Er kann den Aufwand hiervon abweichend auch für selbstständig nutzbare Abschnitte (Abschnittsbildung) der öffentlichen Einrichtung ermitteln oder bei der Aufwandsermittlung mehrere öffentliche Einrichtungen oder deren Abschnitte zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Der Flecken trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt:

1. bei den öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, einschließl. verkehrsberuhigter Wohnstraßen 80 v. H.
2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Haltebuchten einschließlich Busbuchten und Bushaltestellen 50 v. H.
 - b) für Beleuchtungseinrichtungen 75 v. H.
 - c) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 75 v. H.
 - d) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Einrichtung - sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 75 v. H.
 - e) für Parkflächen (auch Standspuren) 60 v. H.
 - f) für Mischflächen 60 v. H.
3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Haltebuchten einschließlich Busbuchten und Bushaltestellen 30 v. H.
 - b) für Beleuchtungseinrichtungen 60 v. H.
 - c) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 60 v. H.
 - d) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Einrichtung - sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 60 v. H.
 - e) für Parkflächen (auch Standspuren) 40 v. H.
- (3) Den übrigen Anteil trägt der Flecken.
- (4) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils des Flecken zu verwenden.
- (5) Der Flecken kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten abweichend von Absatz 2 durch eine ergänzende Satzung den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil höher oder niedriger festsetzen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5
Abrechnungsgebiet

Die Grundstücke, deren Eigentümer/innen durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der ausgebauten öffentlichen Einrichtung, Abschnitten davon oder zur Abrechnungseinheit zusammengefasster öffentlicher Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 6
Beitragsmaßstab

(1) Der nach § 4 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 dieser Satzung auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil des beitragsfähigen Aufwandes ist auf die Grundstücke, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen bzw. des selbständig benutzbaren Abschnitts dieser Einrichtung einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil bietet, je zur Hälfte nach der Grundstücksfläche und der Grundstücksbreite zu verteilen.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
2. bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
3. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
 - a. bei Grundstücken, die an die Straße angrenzen, die Fläche von der Straße bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m.
 - b. bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zur Straße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m.

In den Fällen der Nrn. 1 bis 3 ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

(3) Als Grundstücksbreite gilt die Straßenfrontlänge des Grundstücks. Die Grundstücksbreite wird bei Abschrägungen und Abrundungen so berechnet, dass der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Straßengrenzen maßgebend ist.

(4) Der nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil des beitragsfähigen Aufwandes ist auf die Grundstücke, die von der ausgebauten Straße unmittelbar oder mittelbar über andere Grundstücke bewirtschaftet oder erreicht werden können und denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtung (§ 3 Abs. 2) einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil bietet, nach der tatsächlichen Grundstücksgröße zu verteilen.

(5) Bei der Verteilung nach Absatz 4 werden die Grundstücksflächen bis zu einer Tiefe von 300 m nach ihrer Nutzung mit folgenden Multiplikatoren vervielfältigt:

1. Grundstücke ohne Wohn- oder gewerbliche Bebauung (Ödland, Busch- und wirtschaftlich nicht nutzbare Wasserflächen bleiben außer Ansatz):

- | | |
|--|-----|
| a. Wald, wirtschaftlich nutzbare Wasserflächen | 2 |
| b. Grünland, Ackerland und Gartenland einschl.
der zu ihrer Entwässerung dienenden Gräben | 4 |
| c. gewerbliche Nutzung ohne Bebauung
(Kiesgruben, Steinbrüche und dgl.) | 12. |

2. Bei Grundstücken mit Wohnbebauung oder landwirtschaftlichen Gebäuden im Sinne des § 201 BauGB wird in der Breite der vorhandenen Hof- und Gebäudeflächen eine Tiefe bis zu 50 m mit dem Multiplikator 10 vervielfältigt und die darüber hinausgehende Restfläche nach Nr. 1 bewertet.

3. Bei gewerblich genutzten bebauten Grundstücken wird eine Tiefe bis zu 100 m mit dem Multiplikator 20 vervielfältigt und die darüber hinausgehende Restfläche nach Nr. 1 bewertet.

(6) Wird ein Grundstück über die in Absatz 5 Nr. 2 und Nr. 3 genannten Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt, so ist die Fläche der tatsächlichen Bebauung bzw. gewerblichen Nutzung mit dem Multiplikatoren 10 (Abs. 5 Nr. 2) oder 20 (Abs. 5 Nr. 3) zu vervielfältigen. Die darüber hinausgehende Restfläche wird entsprechend Abs. 5 Nr. 1 bewertet.

(7) Die Grundstückstiefe i.S. der Absätze 5 und 6 wird von der Straßenbegrenzung an gerechnet. Bei bebauten Grundstücken, die nicht an die Straße grenzen, werden die Flächen zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer dazu im Abstand von 50 m (Absatz 5 Nr.2) und 100 m (Absatz 5 Nr.3) verlaufenden Parallele der Berechnung zugrunde gelegt.

(8) Für Eckgrundstücke gilt folgende Regelung:

- a. Grundstücke, die mit zwei zusammenhängenden Fronten an zwei öffentliche Einrichtungen i.S. von § 4 grenzen (Eckgrundstücke) werden jeweils nach der anliegenden Grundstücksbreite und -fläche veranlagt. Es wird eine Eckgrundstücksvergünstigung in der Art gewährt, dass der Straßenausbaubeitrag um den auf 50 v.H. der veranlagten Grundstücksfläche entfallenden Beitragsanteils gemindert wird. Dies gilt auch, wenn das Grundstück innerhalb einer Abrechnungseinheit (§ 3 Abs. 2) liegt.
- b. Berührt das Eckgrundstück an einer Seite eine öffentliche Einrichtung, deren Baulastträger nicht der Flecken ist, so gilt die Regelung nach Buchstabe a) nicht.
- c. Liegt ein Grundstück zwischen zwei öffentlichen Einrichtungen, so gilt die Vergünstigung gemäß Abs. 8 Buchst. a), wenn der geringste Abstand dazwischen nicht mehr als 25 m beträgt.

-

- d. Grundstücke, die an mehrere öffentliche Einrichtungen angrenzen, sind zu jeder der Einrichtungen mit der Grundstücksbreite und -fläche zu veranlagen. Eine Vergünstigung wird in der Art gewährt, dass die Grundstücksfläche durch die Anzahl derjenigen öffentlichen Einrichtungen geteilt wird, für die Beiträge zu leisten oder geleistet worden sind und der Straßenausbaubeitrag um den auf diese Grundstücksfläche entfallenden anteiligen Beitrag gemindert wird.
- e. Die Beitragsvergünstigungen gemäß a), c) und d) werden zu Lasten des Fleckens übernommen.

§ 6 a **Beitragsmaßstab**

- (1) Wird bei einer Berechnung des Straßenausbaubeitrages gem. § 6 der Art und dem Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung nicht ausreichend entsprochen, oder liegen Grundstücke nicht oder mit weniger als der Hälfte ihrer mittleren Grundstücksbreite an der Einrichtung bzw. an dem selbständig benutzbaren Abschnitt dieser Einrichtung oder innerhalb der Abrechnungseinheit, wird der nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 – 4 dieser Satzung auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil des beitragsfähigen Aufwandes auf die vorteilhabenden Grundstücke im Verhältnis ihrer Flächen verteilt, sofern lediglich ein Vollgeschoss zulässig ist. Die Grundstücksfläche erhöht sich rechnerisch,
 - a. wenn zwei Geschosse zulässig sind, auf 130 v. H.
 - b. wenn drei Geschosse zulässig sind, auf 150 v. H.
 - c. wenn vier und mehr Geschosse zulässig sind, auf 160 v. H.
 - d. Bei Grundstücken in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten sowie bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, im Falle des Satzes 1 auf 130 v. H. in den Fällen von a) bis c) um 30 v. H. der erhöhten Fläche.
- (2) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse. Ist diese nicht festgesetzt, so ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen, bei unbebauten Grundstücken die überwiegende Zahl der vorhandenen Vollgeschosse der anderen durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke maßgebend.
- (3) Für die bei der Veranlagung zugrunde zu legende Grundstücksfläche gilt § 5 Abs. 2 sinngemäß.
- (4) Für die Veranlagung von Eckgrundstücken findet die Regelung in § 5 Abs. 8 Buchst. a) Satz 2, b), c), d) Satz 2 und e) Anwendung.

§ 7 **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/in des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des/der Eigentümers/in der/die Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück und im Fall des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht; im Falle von Abs. 1 S.3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 8

Entstehung der Beitragspflicht und Merkmale der Beendigung von Ausbaumaßnahmen

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme, in den Fällen der Kostenspaltung mit Beendigung der Teilmaßnahme, in den Fällen der Bildung von Abrechnungsabschnitten mit der Beendigung des Abschnittes und in den Fällen der Bildung von Abrechnungsgebieten mit der Beendigung der gesamten beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) Die Straßen sind endgültig ausgebaut, wenn ihre Flächen Eigentum des Fleckens sind, sie eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzen und die folgenden Bestandteile und Herstellungsmerkmale aufweisen:
 - a. Fahrbahn mit Unterbau und Decke; die Decke kann aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - b. beiderseitige Gehwege mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn und feste Decke; die Decke kann aus Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - c. betriebsfertige Beleuchtungseinrichtungen.
- (3) Die übrigen Einrichtungen sind endgültig ausgebaut, wenn ihre Flächen Eigentum des Fleckes sind, sie eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzen und
 - a. Plätze entsprechend Abs. 1 Buchstabe a), c) und d) ausgebaut sind;
 - b. Wege entsprechend Absatz 1 Buchstabe b), c) und d) ausgebaut sind.
- (4) Der Flecken kann im Einzelfall die Bestandteile der Einrichtungen und die Merkmale für die Beendigung der Ausbaumaßnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 festlegen. Der Beschluss ist als Satzung öffentlich bekanntzumachen.
- (5) Der Flecken stellt nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme, des bestimmten Abschnitts der Straßenausbaumaßnahme oder die zu einem Abrechnungsgebiet zusammengefassten Straßenausbaumaßnahmen fest.

§ 9
Kostenspaltung

(1) Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb und den Wert der von dem Flecken bereitgestellten Grundstücke,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn (Plätze) mit Rinnen und Randsteinen oder Schrammborden sowie den Anschluss an andere Verkehrswege,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die Beleuchtungseinrichtungen,
7. die Parkflächen,
8. die Grünanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

(2) Bei der Bildung von Ausbauabschnitten und Abrechnungseinheiten findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(3) Der Aufwand für

1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
4. anteilige Verwaltungskosten und die anteiligen Aufwendungen für die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung (§ 2 Abs. 1 Nr. 5) können je nach den Erfordernissen den Kosten der Fahrbahnen (Abs. 1 Nr. 3) oder den Kosten der Gehwege (Abs. 1 Nr. 5) zugerechnet werden.

(4) Liegt die Fahrbahn nicht in der Baulast des Fleckens, sind die Randsteine dem Gehweg zuzuordnen.

§ 10
Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der/die Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 11
Beitragsbescheid

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 12
Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 13
Ablösung

- (1) Solange die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann ihre Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag wird auf der Grundlage dieser Satzung durch Schätzung des voraussichtlichen Ausbauraufwands ermittelt. Mit der Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme erfüllt; eine Abrechnung nach Beendigung der Ausbaumaßnahme findet nicht statt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 14
Besondere Zufahrten

- (1) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen im Sinne des § 2; auf ihre Anlegung durch die Gemeinde besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des/der Grundstückseigentümers/in, des/der Erbbauberechtigten – vorbehaltlich der aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen – auf dessen/deren Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauenförde, den 26.02.2015

Flecken Lauenförde

gez. Werner Tyrasa
Bürgermeister

L.S.

gez. Tino Wenkel
Gemeindedirektor

Flecken Bevern
Der Gemeindedirektor
Landkreis Holzminden



37639 Bevern, 09.03.15
Angerstraße 13 A
Tel.: (0 55 31) 99 44-0
Telefax : (0 55 31) 99 44 50

Bekanntmachung

Beschluss über den Jahresabschluss 2011 sowie Entlastung des Gemeindedirektors

Der Rat des Flecken Bevern hat in seiner Sitzung am 03.03.15 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Jahresabschluss des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2011 mit einer Bilanzsumme von 8.613.894,12 €, einem Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung von – 387.595,57 € und einem Jahresergebnis in der Finanzrechnung von – 41.829,13 €.

Dem Gemeindedirektor wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 ohne Forderungsübersicht sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 liegen in der Zeit vom 16.03. bis 27.03.15 zur Einsichtnahme in der Samtgemeinde Bevern, Angerstr. 13A, 37639 Bevern, Zimmer 12, öffentlich aus.

gez. Stock

Organisationssatzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Bevern

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012. (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Bevern am 12.03.2015 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Bevern beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Bevern. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Mitgliedsgemeinden Bevern, mit den Ortsteilen Dölme, Lobach, Lütgenade und Reileifzen, Golmbach mit dem Ortsteil Warbsen, Holenberg und Negenborn unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehren Bevern und Negenborn sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Dölme, Lobach, Lütgenade, Reileifzen, Golmbach, Warbsen und Holenberg sind Grundausstattungsfeuerwehren.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von sechs Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
 1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm – und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,

- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.
- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.
- (6) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen,

wenn die Samtgemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

- (7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde (Samtgemeinde) zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. ⁴Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Samtgemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wieder-

rum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Samtgemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (6) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die das 70te Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen.

Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren. Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

§ 12 Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15 Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 16 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindekommandos.

§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.

- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
 1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindevorstand und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgege-

ben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Bevern vom 11.03.1998 außer Kraft.

Bevern, den 12.03.2015

Samtgemeinde Bevern

L.S.

gez. Stock

Samtgemeindebürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bevern außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert am 22.10.2014, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012, zuletzt geändert am 12.12.2012, der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007, zuletzt geändert am 18.07.2012, hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in seiner Sitzung am 12.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Samtgemeinde wird durch die Feuerwehrsatzung vom 1203.2015 festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
3. freiwillige Einsätze,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren,
- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Lieferung von Brauchwasser
- i) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 Haftung

Die Samtgemeinde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Feuerwehr-Gebührensatzung der Samtgemeinde Bevern vom 21.12.1992 außer Kraft.

Bevern, den 12.03.2015

Samtgemeinde Bevern

L.S.

gez. Stock

Samtgemeindebürgermeister

Anlage:
Gebührentarif

Anlage

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bevern außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Der Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Gebühren- ziffer	Gebührentatbestand	Gebühren Stunde/Euro
I.	<u>Personaleinsatz</u>	
	1.1 je Angehöriger der Freiw. Feuerwehr	25,-
	1.2 je gestellte Brandsicherheitswache	10,-
	1.3 Zuschlag bei Einsätzen an Sonn- und Feiertagen sowie in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr pro Person und Stunde	5,-
II.	<u>Einsatz von Fahrzeugen</u>	
	2.0 je Kilometer (ohne Rücksicht auf Gebiet und Zugfahrzeug – einschließlich Treibstoff	1,-
	2.1 Löschgruppenfahrzeug LF 8	35,-
	2.2 Tanklöschfahrzeug TLF	40,-
	2.3 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	30,-
	2.4 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W 6,3 t	40,-
	2.5 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W 7,5 t	45,-
	2.6 Einsatzleitwagen ELW 1	25,-
	2.7 Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	50,-
	2.8 Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	45,-
III.	<u>Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstung (ohne Personal)</u>	
Arbeitsgerät		
	3.1.1 Stromerzeuger	12,-
	3.1.2 Tragkraftspritze TS 8	20,-
	3.1.3 Kettensäge	10,-
	3.1.4 Trennschleifer	7,-
	3.1.5 Tauchpumpe	7,-
	3.1.6 Frontpumpe	20,-
	3.1.7 Schlauchanhänger	20,-
	3.1.8 Gabelstapler	20,-
	3.1.9 Wärmebildkamera	20,-
	3.1.10 Be-/Entlüftungsgerät mit Zubehör	10,-
	3.1.11 Messgeräte	10,-
	3.2. Beleuchtungs-/Signal- u. Fernmeldegerät	

5

3.2.1 je Flutlichtstrahler	5,-
3.2.2 je Handscheinwerfer	5,-
3.2.3 je Handlautsprecher	5,-
3.2.4 Powermoon	25,-
3.2.5. Handfunksprechgerät	5,-

Rettungsgerät

3.3.1 je Atemschutzgerät	15,-
3.3.2 Hebekissen	15,-
3.3.3 Rettungsschere	20,-

IV. Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmaterial und Kleinteile (wie z.B. Schrauben, Trennscheiben, Sauerstoff, Betriebsstoffe, Öle, Filter, Verbandsmaterial, Schaumlöschmittel, Ölbindemittel u.ä.) wird nach dem Verbrauch zu den jeweiligen Wiederbeschaffungspreisen (Selbstkosten) zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet.

V. Gebühren für schuldhaft missbräuchliche Alarmierung

- 5.1 Grundgebühr 255,-
- 5.2 Neben der Grundgebühr werden Gebühren nach den Ziffern 1 und 2 dieses Gebührentarifs erhoben
- 5.3 Bei schuldhaft missbräuchlicher Alarmierung an Sonn- und Feiertagen sowie in der Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr verdoppelt sich die Gebühr nach Ziffer 1 dieses Gebührentarifs.

4. Satzung

zur Änderung der Satzung des Fleckens Delligsen über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung vom 12.12.2003

Aufgrund der §§ 10, 44, und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der z. Z. gültigen Fassung, hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 12. März 2015 folgende 4. Änderungssatzung erlassen:

I.

§ 5 erhält folgende neue Bezeichnung:

„Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige“

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„Schiedspersonen erhalten für jeden Kalendermonat ihrer Tätigkeit einen pauschalierten Auslagenersatz in Höhe von 10,- €. Der pauschalierte Auslagenersatz wird jeweils als Jahresbetrag zum 01.07. eines Jahres ausgezahlt.“

Der bisherige Abs. 3 wird Absatz 4.

II.

Inkrafttreten

Diese 4. Änderungssatzung tritt am 01.04.2015 in Kraft.

Delligsen, den 16. März 2015

Flecken Delligsen

Der Bürgermeister

gez. Knackstedt

Knackstedt

Samtgemeinde Bevern

Der Samtgemeindebürgermeister

Landkreis Holzminden

Mitgliedsgemeinden:

Bevern, Golmbach, Holenberg, Negenborn



37639 Bevern, 16.03.15

Angerstraße 13 A

Tel.: (0 55 31) 99 44-0

Telefax : (0 55 31) 99 44 50

Bekanntmachung

Beschluss über den Jahresabschluss 2011 sowie Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters

Der Rat der Samtgemeinde Bevern hat in seiner Sitzung am 12.03.15 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Samtgemeinderat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Jahresabschluss der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2011 mit einer Bilanzsumme von 9.840.242,39 €, einem Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung von – 420.623,92 € und einem Jahresergebnis in der Finanzrechnung von 261.260,82 €.

Dem Samtgemeindebürgermeister wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 ohne Forderungsübersicht sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 liegen in der Zeit vom 30.03. bis 10.04.15 zur Einsichtnahme in der Samtgemeinde Bevern, Angerstr. 13A, 37639 Bevern, Zimmer 12, öffentlich aus.

gez. Stock